

Warum eigentlich nicht?

Hilfsfonds für Geflüchtete Marburg-Biedenkopf e. V.!

In der letzten Kreistagssitzung haben die Linken mit Unterstützung der Grünen und der Piraten versucht, einen Rechtshilfefonds für Geflüchtete auf den Weg zu bringen. Leider ist es beim Versuch geblieben. Die Ausreden der anderen Fraktionen, die allesamt gegen diesen Antrag stimmten, waren vielfältig: über Prozesskostenhilfe würde ohnehin alles bezahlt. Es gebe ja die Diakonie. Mit Mitteln des Landkreises dürfe man nicht gegen mögliche Fehlentscheidungen von Ämtern in Asylfragen klagen. Die Ehrenamtlichen sollten das weiterhin gefälligst alleine bewerkstelligen. Und letztlich würde man libanesischen Clanchefs damit bei Asylanträgen helfen. Diese Redebeiträge mussten sich Abgeordnete und Gäste aus den Reihen von CDU, SPD und FDP anhören.

Die Flüchtlingsinitiativen hat niemand von den Rednerinnen und Rednern vorher gefragt. Sie hätten es besser gewusst. Geflüchtete und Menschen, die ihnen helfen, bleiben mit zahlreichen Problemen allein, bei denen es um Teilhabe am deutschen Behörden-, Bildungs-, Justiz-, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialwesen geht. Beispiele sind Klagen auf Familienzusammenführung, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen in erster Instanz, Rechtsschutz bei Abschiebungen und Erwerb individueller Qualifikationen, die für den Berufseinstieg notwendig sind (Führerschein etc.) und viele andere. Sie können nicht aus Projektmitteln, von der Diakonie, von Ehrenamtlichen und schon gar nicht von den Geflüchteten selbst finanziert werden. Auch der Staat erklärt sich für nicht zuständig. Es fehlen „freie Spitzen“ zur Finanzierung. Ein „Hilfsfonds für Geflüchtete Marburg-Biedenkopf e. V.“ könnte diese Lücke schließen.


Im Kreistag ist es ja gute Übung, Anträge der Opposition zunächst abzulehnen und danach seitens der Großen Koalition geringfügig modifiziert selbst einzubringen. Diese Praxis löst zwar bei unbefangenen Beobachtern Kopfschütteln, Misstrauen und nicht zuletzt Politikverdrossenheit aus, aber wenn's der guten Sache nützt, ist hier ein Vorschlag:

Warum gründen wir nicht einen Hilfsfonds für Geflüchtete Marburg-Biedenkopf e. V.?

Das wäre eine Modifikation des ungeliebten linken, grünen und Piratenantrags. Sie ist sogar sinnvoll, weil der Zweck des Fonds weiter gefasst wird. Und vor allem: es gibt schon einen Satzungsentwurf. Der ist genau vor einem Jahr entstanden. Mehrere große Flüchtlingsinitiativen im Landkreis haben daran mitgearbeitet.

Für einen solchen Fonds bräuchte man nicht die Zustimmung des Kreistags oder der Marburger Stadtverordnetenversammlung. Nötig wäre vielmehr finanzielles Engagement von Menschen, die etwas mehr Geld zur Verfügung haben, als sie selbst zum Überleben brauchen. Steuerwirksame Zuwendungsbescheinigungen könnten völlig rechtskonform ausgestellt werden. Und nach einer gewissen Schamfrist könnte der Landkreis diesem Fonds sogar beitreten. Entwurf siehe unten! Machen wir doch einfach den Versuch.

Cölbe, den 22.11.2019



Satzung des Vereins "Hilfsfonds für Geflüchtete Marburg-Biedenkopf e. V."

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hilfsfonds für Geflüchtete Marburg-Biedenkopf". Er hat seinen Sitz in und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: " Hilfsfonds für Geflüchtete Marburg-Biedenkopf e. V."

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Hilfe in materieller und ideeller Hinsicht für Flüchtlinge, die sich im Landkreis Marburg-Biedenkopf aufhalten und deren Integration in die Gesellschaft. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Eingliederung in das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen durch Förderung in der deutschen Sprache, Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe, Versorgung mit der erforderlichen sächlichen Ausstattung, Ermöglichung der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Kontakt mit den zuständigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen,
 - b) Ermöglichung der umfassenden Teilhabe am politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Leben und dessen Bereicherung durch Pflege der eigenen Sprache und Traditionen,
 - c) Umfassende Hilfe bei der Teilhabe am deutsche Behörden-, Justiz-, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialwesen,
 - d) in begründeten Einzelfällen direkte materielle Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung .
- (2) Zu diesem Zweck kann der Verein Zuschüsse zahlen, Kosten übernehmen und zinslose Kleinkredite bewilligen. Näheres regeln Vergaberichtlinien, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden. Der Verein arbeitet mit allen zuständigen staatlichen Stellen, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Städten und Gemeinden im Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Kirchen, anderen mildtätigen Organisationen, anderen Organisationen der Flüchtlingshilfe und anderen Körperschaften zusammen. Wenn es die Erreichung des Vereinszwecks erfordert, kann der Verein in anderen Körperschaften Mitglied werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf die Festlegung eines Mitgliedsbeitrags kann auch verzichtet werden.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der ersten bzw. dem ersten Vorsitzenden, der zweiten bzw. dem zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister; die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden je einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einer/einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Einladung an jedes einzelne Mitglied einberufen. Das kann auch in digitaler Form geschehen, wenn das betreffende Mitglied dem zugestimmt hat. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung erlässt Vergaberichtlinien gem. § 2, Abs. 2 der Satzung. Sie wählt einen Vergabeausschuss, der vom Vorstand bei allen Entscheidungen gem. § 2, Abs. 1, Satz 1 der Satzung zu hören ist.
- (8) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur

Hälfte an die Hilfswerke Misereor und Brot für die Welt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- (2) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

....., den

gez. (Unterschriften)